MOSBACH
Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Gremium/TOP:	Sitzungsdatum:
Gemeinsamer Ausschuss TOP 4 öffentlich	**09.11.2023**
Drucksache:	**Federführung:**
182/2023	**Planen, Technik und Umwelt Stadtplanung, Starke C.**

Beschlussvorlage

Betreff:
Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim im Bereich der Stadt Mosbach

Änderung Nr. 1.30: Gebiet "Herdweg" auf Gemarkung Reichenbuch
- Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Gremium:	am:	Behandlung:
Gemeinsamer Ausschuss	09.11.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinsame Ausschuss fasst auf Empfehlung der Gemeinderäte der Stadt Mosbach, der Gemeinden Elztal, Neckarzimmern und Obrigheim den Aufstellungsbeschluss zur FNP-Änderung Nr. 1.30 des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim, Gebiet „Herdweg“ auf Gemarkung Reichenbuch (Stadt Mosbach), für den in der Anlage dargestellten Bereich.

Sachverhalt:

Die Erste Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim ist am 27.01.2001 wirksam geworden. Auf Grund veränderter Rahmenbedingungen hinsichtlich der Wohnbauflächen- und Gewerbeflächenentwicklung hat sich die Notwendigkeit ergeben, den Flächennutzungsplan an verschiedenen Stellen zu ändern. Zahlreiche Flächennutzungsplan-Änderungen sind inzwischen wirksam geworden.

Eine weitere Änderung des Flächennutzungsplanes ist nun in Mosbach-Reichenbuch erforderlich.

Am östlichen Ortsrand soll auf dem städtischen Grundstück Flst.Nr. 551 ein Neubau des Feuerwehrgerätehauses der Abteilung Reichenbuch der Freiwilligen Feuerwehr errichtet werden, da das bisherige Feuerwehrgerätehaus am südlichen Ortseingang des Stadtteils Reichenbuch den aktuellen Anforderungen nicht mehr gerecht wird.

Das Grundstück Flst. Nr. 551 ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Um die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses zu ermöglichen, ist im Flächennutzungsplan eine Umwidmung in „Gemeinbedarfsfläche“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 a Baugesetzbuch mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ vorzunehmen. Der Änderungsbereich umfasst rd. 0,1 ha.

Der Gemeinsame Ausschuss sollte den Aufstellungsbeschluss zu dieser FNP-Änderung fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Verwaltungs- und Veröffentlichungskosten.
Haushaltsmittel sind bei Kostenstelle 51105001, Kostenart 42710000 vorhanden.

Anlagen:

Abgrenzung des Geltungsbereiches